Landeshauptstadt München

Amtsblatt

34/10. Dezember 2025

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München (FBM)“ vom 24. November 2025 707

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München vom 24. November 2025 707

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Feuerwerk in der Münchner Innenstadt Anlage: Lageplan „Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.11.2025“ 707

Vollzug der Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Satzung); Allgemeinverfügung der Märkte München über ein Feuerwerksverbot auf dem Viktualienmarkt Anlage: 1 Lageplan 710

Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist; Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone) 712

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist; Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Umkreis des Tierpark Hellabrunn in München 714

Senftlstr. 9 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15628/2) Abbruch und Neuerrichtung eines Balkons – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2025-12049-21 Aktenzeichen: 6024-1.232-2025-18451-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 716

Orleansstr. 10 – 12 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15594/0) Umnutzung von Räumen in Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, Wegfall der Nutzung Schulungsräume Versetzen von Wänden im Untergeschoss Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-15351-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 716

Ickstattstr. 7 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11577/0) Energetische Fassadensanierung (VGB) mit Erweiterung der straßenseitigen Loggien, Vergrößerung der hofseitigen Balkonanlagen und Errichtung einer außenliegenden Liftanlage – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-16753-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 716

Schellingstr. 42 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4144/0) Nutzungsänderung Vordergebäude Erdgeschoss, alte Nutzung als Laden, neue Nutzung als Asiatische Nudelbar ohne Alkoholausschank Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-3925-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 717

Mauerkircherstr. 122 (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 278/7) Abbruch eines Mehrfamilienhauses, Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-13331-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 717

Erminoldstrasse 187 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1263/23) Sanierung von Reihenmittelhaus mit Erweiterung Richtung Garten + Eingang Windfang + Erstellung Dachgaube Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-7169-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 718

Pienzenauerstr. 90a (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 758/377) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten und Tiefgarage mit Carlift – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-4464-31 Aktenzeichen: 6024-1.232-2025-15535-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 706

Michaeliburgstr. 21 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 269/118) Nutzungsänderung von Hotel in Kindertagesstätte und Anbau eines Wintergartens – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-7546-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 719

Hatzelweg 21 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 132/4)
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5WE
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-7401-33
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 719

Eintrachtstr. 8 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15690/11)
Neubau Rückgebäude / Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage – VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-12128-33
Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 720

Boschetsrieder Str. 158 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 340/12)
Nutzungsänderung der Büroräume in einer Praxis für Physiotherapie
Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-15977-33
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 720

Vollzug des BayStrWG
Ankündigung von straßenrechtlichen Teileinziehungen sowie Bekanntgabe einer straßenrechtlichen Verfügung 721

Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates 721

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 722

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 722

Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach, Bezirksteil Perlach am 14.01.2026 722

Nichtamtlicher Teil 723

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-47, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München (FBM)“

vom 24. November 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Betriebssatzung:

§ 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München (FBM)“ vom 28.06.2024 (MüABl. S. 548) wird wie folgt geändert:

§ 9 „Personal- und Organisationsangelegenheiten“ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird „(mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen)“ gestrichen.

b) Absatz 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung: „Ernennung und Beförderung aller Beamt*innen bis BesGr. A14 (mit Ausnahme der sog. gekennzeichneten Stellen) sowie Entlassung gegen den Willen der Beamt*innen auf Widerruf bzw. Probe (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen) sowie Entlassung aller Beamt*innen auf eigenen Antrag bis einschließlich BesGr. A14;“

c) Absatz 5 Nummer 2 erhält folgende Fassung: „Einstellung, Höhergruppierung, und Entlassung der Tarifbeschäftigten aller Fachrichtungen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.10.2025 beschlossen.

München, 24. November 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

vom 24. November 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München vom 26.04.1993 (MüABl. S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023 (MüABl. 2024, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Die ehrenamtlichen Stadträt*innen werden vom Stadtrat namentlich berufen. Bewerben sich mehr Kandidat*innen aus dem ehrenamtlichen Stadtrat als Sitze zu vergeben sind, so wird über die einzelnen Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen abgestimmt. Die 12 Vertreterinnen der Münchner Frauengruppen und Organisationen werden von der/vom Oberbürgermeister*in berufen. Die Zusammensetzung der Münchner Frauengruppen und Organisationen bestimmt sich nach einer Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen.“

3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Die ehrenamtlichen Stadträt*innen“ die Worte „und die Vertreterinnen der Münchner Frauengruppen und Organisationen“ eingefügt.

4. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.10.2025 beschlossen.

München, 24. November 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Feuerwerk in der Münchner Innenstadt

Anlage: Lageplan „Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.11.2025“

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum von Mittwoch, 31.12.2025 (Silvester), 21:00 Uhr bis Donnerstag, 01.01.2026 (Neujahr), 02:00 Uhr ist das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3 a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in den unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereichen untersagt.

   Vom Mitführverbot ausgenommen sind Anwohnende des unter Ziff. 2 beschriebenen Bereichs, die oben beschriebene Gegenstände mit sich führen, um diese in ihre Wohnung bzw. von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb des unter Ziff. 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs zu transportieren.

2. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche in der Münchner Innenstadt:

   Marienplatz
   Marienplatz, bis einschließlich Marienplatz Nr. 15 (Ostseite)

und Viktualienmarkt
Hausnummer 2 begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Rindermarkt
vom Marienplatz bis zur Hausnummer 5 Rindermarkt, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Rosenstraße
Rosenstraße bis zur Ecke Fürstenfelder Straße und Rindermarkt, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Kaufingerstraße und Neuhauser Straße
Kaufingerstraße und Neuhauser Straße bis einschließlich Karlsplatz (Stachus), begrenzt durch die anliegenden Gebäude sowie der angrenzenden Stichstraßen

Karlsplatz (Stachus)
Karlsplatz, westlich bis einschließlich des Gehwegs der Sonnenstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Weinstraße
Weinstraße bis zur Ecke Maffeistraße und Schrammerstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude und angrenzenden Stichstraßen

Dienerstraße
Dienerstraße bis zur Ecke Hofgraben und Schrammerstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf die gesamte Fläche des Marienplatzes und des Karlsplatzes (Stachus) und der Straßen einschließlich der Arkaden der umgebenden Gebäude. Der konkrete Umfang und die Grenzen der genannten räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 46.71, 80337 München, Tel. 233-45181 nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit **www.vgh.bayern.de** zu entnehmen sind.

Hinweise

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziffer 1 definierten zeitlichen und im unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereich pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,– € belegt werden.

München, 27. November 2025

Kreisverwaltungsreferat
Groth
Stadtdirektor

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.11.2025

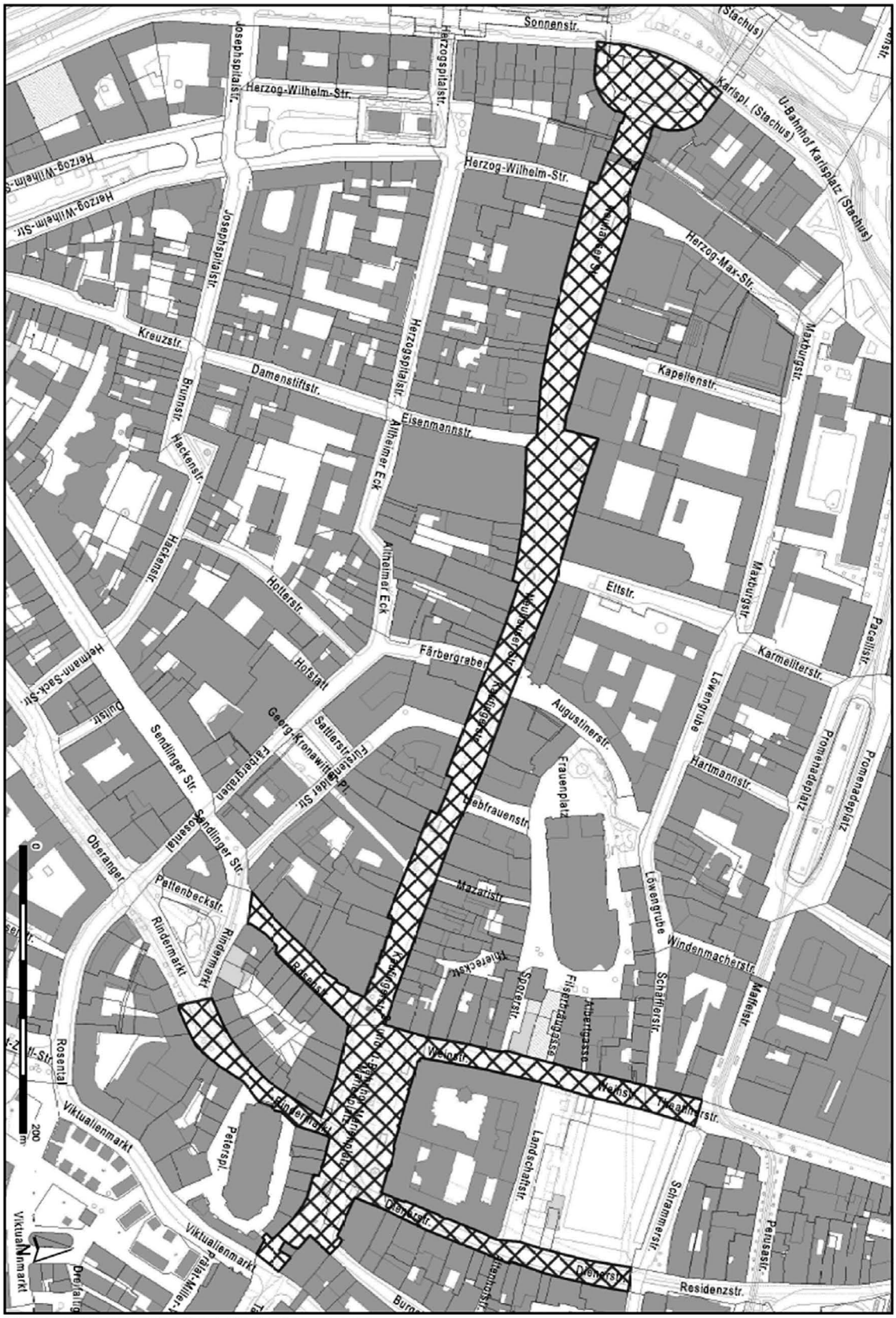

© Landeshauptstadt München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Vollzug der Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Satzung);
Allgemeinverfügung der Märkte München über ein Feuerwerksverbot auf dem Viktualienmarkt

Anlage: 1 Lageplan

Die Landeshauptstadt München – Märkte München – erlässt aufgrund § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Satzung) vom 03.07.2024 folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum von Mittwoch, 31.12.2025 (Silvester), 21:00 Uhr bis Donnerstag, 01.01.2026 (Neujahr), 02:00 Uhr ist das Abbrennen oder Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2 (Kleinfeuerwerk, „Silvesterfeuerwerk“ wie z. B. Knaller, Frösche, kleine Raketen und Vulkane, Batteriefeuerwerk), F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in dem unter Ziff. 2 definierten räumlichen Geltungsbereich untersagt.

2. Das Verbot nach Ziff. 1 gilt für den gesamten Umgriff des Viktualienmarktes. Der konkrete Umfang und die Grenzen des genannten räumlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei den Märkten München, Schäftlarnstraße 10, Verwaltungsgebäude, Zi. 10, 81371 München, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag, jeweils von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter 089/233-738500 wird gebeten, diese ist aber keine Voraussetzung für eine Einsichtnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweis

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziff.1 und 2 festgelegten Geltungsbereich pyrotechnische Gegenstände abbrennt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,– € belegt werden.

München, 27. November 2025

Kommunalreferat
Märkte München
Michael Müller
Stv. Zweiter Werkleiter

(Märkte München-Satzung) - Satzungsgrenzen Viktualienmarkt

Anlage

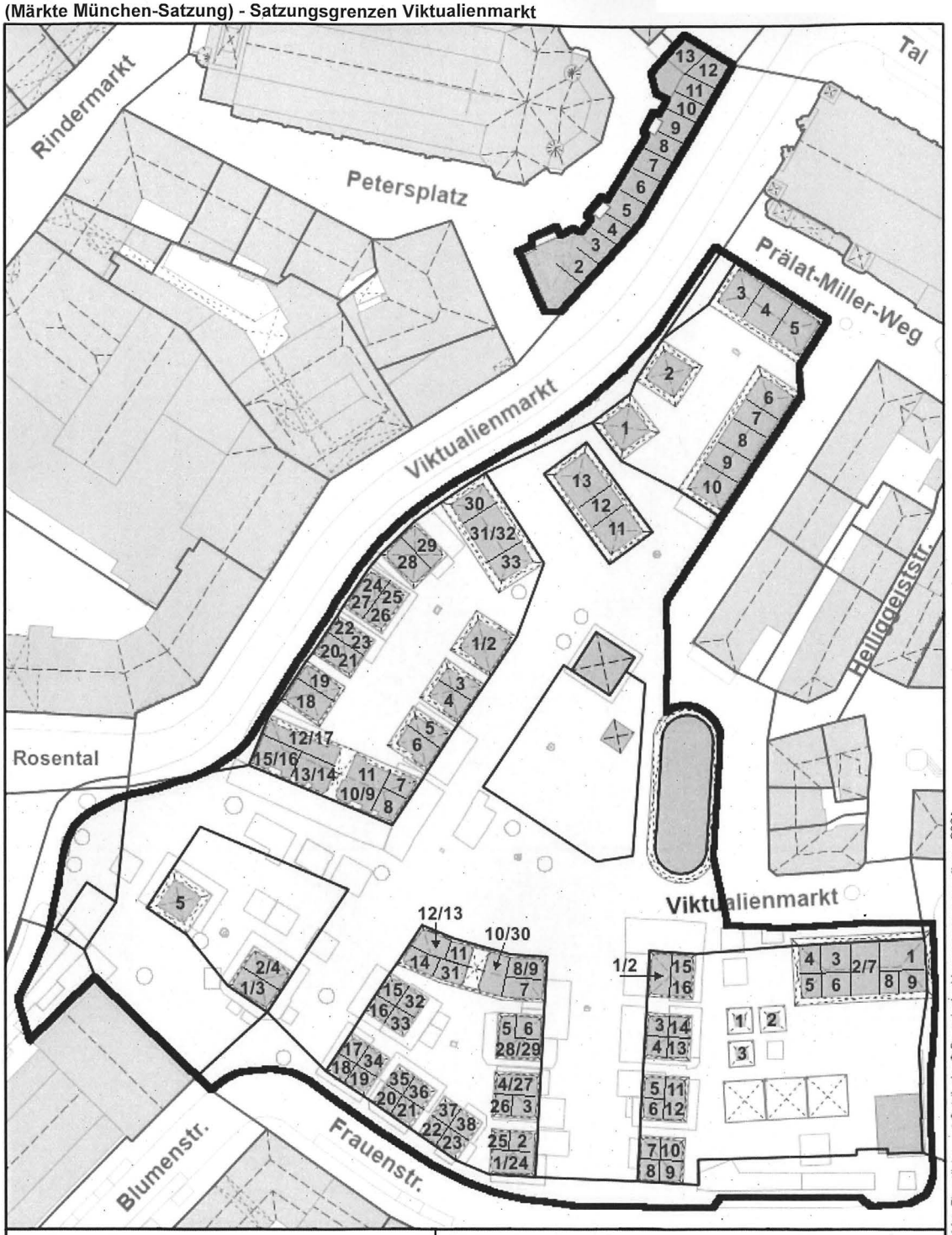

© Landeshauptstadt München 2024, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

Legende:

- Satzungsbereich Markt
- Satzungsgrenze Markt (Geltungsbereich Satzung bis Außenseite Grenzlinie)

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1 000

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Landeshauptstadt München

München, den

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Ersteller **Kommunalreferat - GeodatenService**

Erstellungsdatum 26.03.2024

0 50 m

N

Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist;

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone)

I. Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (beispielsweise Silvesterknaller, Böller) ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.2025 und 01.01.2026 jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in der Verbotszone (Nr. 2) untersagt.

2. Die Verbotszone umfasst den gesamten Bereich innerhalb des Mittleren Ringes der Landeshauptstadt München (Umweltzone). Der genaue Umgriff der Verbotszone ist aus der Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 19, Raum 42.38, 80466 München nach vereinbartem Termin (unter **waffen.kvr@muenchen.de**) eingesehen werden.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Dezember 2025 Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

2. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,– € geahndet werden.

3. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände aller Art ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).

4. Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Personen unter 18 Jahren stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße bestraft (§§ 22 Abs. 3 i.V.m. 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d i.V.m. 41 Abs. 1a SprengG).

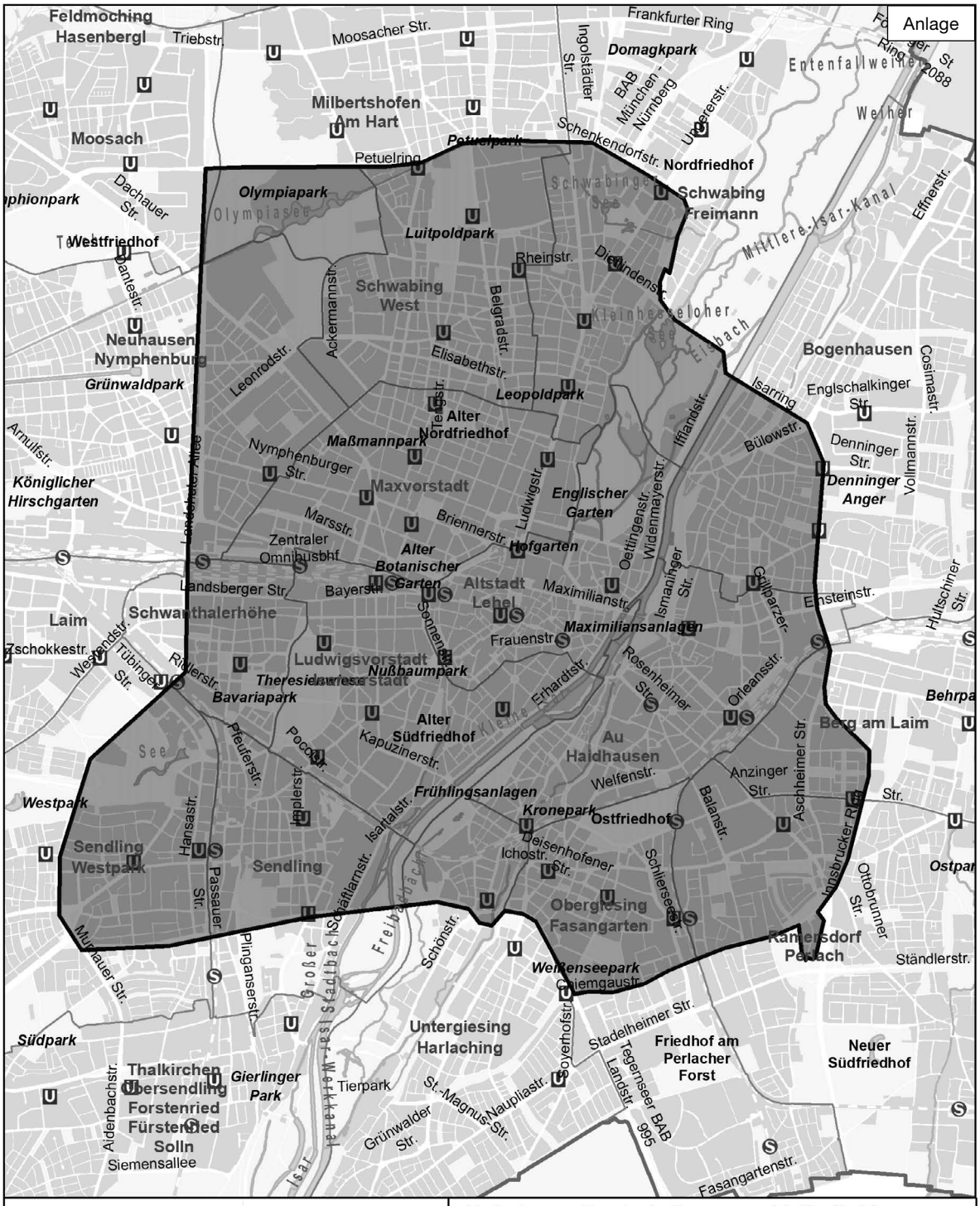

Verbotszone Pyrotechnik m. ausschl. Knallwirkung

Erstellt für Maßstab 1:50 000

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Landeshauptstadt München

Ersteller

Erstellungsdatum 21.10.2024

0 2.900 m

N

© Landeshauptstadt München 2024, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist;

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Umkreis des Tierpark Hellabrunn in München

Anlage: Lageplan

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.2025 und 01.01.2026 jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in der Verbotszone (Nr. 2) untersagt.

2. Die (beschilderte) Verbotszone umfasst die Anlagen des Tierparks Hellabrunn einschließlich einer Schutzzone rund um den Tierpark mit folgendem Grenzverlauf:

   im Norden
   einer leicht abgewinkelten Linie zwischen Brehmstraße und dem Isar-Wehrkanal
   Wohnbebauung Brehmstraße Hausnummern 1, 1a, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15;
   Schönstr. 126;
   einer nahezu gerade Linie Brehmstraße über die Harlachinger Straße bis auf Höhe des Altenheims, Tauernstraße 11.

   Im Osten
   Die Grenzlinie verläuft auf Höhe des Altenheims entlang der Grenze der Wohnbebauung bis zur Lindenstraße;
   weiter Wohnbebauung Lindenstraße gerade Hausnummern 2 bis Hausnummer 26b;
   Wohnbebauung Willroiderstraße gerade Hausnummern 2 bis 8a.

   Im Süden
   Kreuzung Willroiderstraße und Wohnbebauung Füllstraße Hausnummern 8 und 8a; entlang einer geraden Linie Füllstraße bis Isar-Wehrkanal.

   Im Westen wird die Verbotszone durch den Isar-Wehrkanal begrenzt.

   Der genaue Umgriff der Verbotszone ist aus der Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

   Die Verbotszone beinhaltet nicht die an der Grenzlinie verlaufenden Straßen (Brehmstraße, Lindenstraße, Willroiderstraße und Füllstraße)

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 19, Raum 42.38, 80337 München nach vereinbartem Termin (unter **waffen.kvr@muenchen.de**) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Dezember 2025 Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

2. Zuwiderhandlungen können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

3. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände aller Art ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).

4. Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Personen unter 18 Jahren stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße bestraft (§§ 22 Abs. 3 i.V.m. 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d i.V.m. 41 Abs. 1a SprengG).

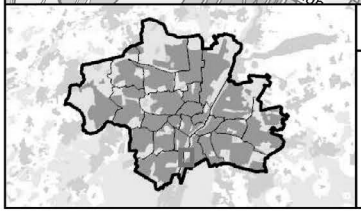

Feuerwerk-Abbrenn-Verbotszone-Tierpark

Erstellt für Maßstab 1:7 500

zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Erstellungsdatum 04.11.2025

0 320 m

N

Landeshauptstadt München

© Landeshauptstadt München 2025, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Erstellt mit GeoInfoWeb - geoinfoweb.muenchen.de

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Senftlstr. 9
Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 15628/2 / Stadtbezirk: 5
Abbruch und Neuerrichtung eines Balkons – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2025-12049-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.11.2025, Az. 6024-1.232-2025-18451-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 15628/9, Fl.Nr. 15628/29, Fl.Nr. 15628/31, Fl.Nr. 15633 und Fl.Nr. 15633/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Orleansstr. 10 – 12
Gemarkung Sektion VIII /Flurnr. 15594/0 /Stadtbezirk: 5
Umnutzung von Räumen in Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, Wegfall der Nutzung Schulungsräume Versetzen von Wänden im Untergeschoss

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.11.2025, Az. 6024-1.1-2025-15351-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 15592, 15592/13, 15606 und 15607/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ickstattstr. 7
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11577/0 / Stadtbezirk: 2
Energetische Fassadensanierung (VGB) mit Erweiterung der straßenseitigen Loggien, Vergrößerung der hofseitigen Balkonanlagen und Errichtung einer außenliegenden Liftanlage – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.11.2025, Az. 6024-1.23-2025-16753-21, wurde die Verlängerung der Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11578, Fl.Nr. 11602, Fl.Nr. 11572, Fl.Nr. 11576 und Fl.Nr. 11603, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schellingstr. 42
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Schwabing-West, Fl.Nr. 4144/0, Stadtbezirk 4
Nutzungsänderung Vordergebäude Erdgeschoss, alte Nutzung als Laden, neue Nutzung als Asiatische Nudelbar ohne Alkoholausschank

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.11.2025, Az. 6024-1.2-2025-3925-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4142, 4169, 4163 und Fl.Nr.: 4146, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse: **plan.ha4-22@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Mauerkircherstr. 122
Gemarkung: Oberföhring, Flurnr. 278/7, Stadtbezirk: 13
Abbruch eines Mehrfamilienhauses, Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.11.2025, Az. 6024-1.7-2025-13331-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, oder digital einsehen. Falls Sie

Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-31@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Erminoldstrasse 187
Gemarkung: Perlach, Flurnr.: 1263/23, Stadtbezirk: 16
Vorhaben: Sanierung von Reihenmittelhaus mit Erweiterung Richtung Garten + Eingang Windfang + Erstellung Dachgaube

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.11.2025, Az. 6024-1.2-2025-7169-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307 oder digital einsehen. Vereinbaren Sie bitte einen Termin für Akteneinsicht unter der E-Mailadresse **plan.ha4-31@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 24355 oder kontaktieren Sie uns für eine digitale Einsicht, per E-Mail.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Pienzenauerstr. 90a
Gemarkung: Oberföhring, Flurnr.: 758/377, Stadtbezirk: 13
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten und Tiefgarage mit Carlift –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-4464-31

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.11.2025, Az. 1.232-2025-15535-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-31@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Michaeliburgstr. 21
Gemarkung Berg am Laim/Flurnr. 269/118/Stadtbezirk: 14
Vorhaben: Nutzungsänderung von Hotel in Kindertagesstätte und Anbau eines Wintergartens – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.11.2025, Az. 6024-1.7-2025-7546-32, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den umliegenden Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-32@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hatzelweg 21
Gemarkung: Forstenried, Fl.Nr.: 132/4, Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5WE

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.11.2025, Az. 6024-1.2-2025-7401-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-33@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Eintrachtstr. 8
Gemarkung: Sektion VIII, Fl.Nr.: 15690/11, Stadtbezirk: 17
Vorhaben: Neubau Rückgebäude / Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.11.2025, Az. 6024-1.7-2025-12128-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-33@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. November 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Boschetsrieder Str. 158
Gemarkung: Thalkirchen, Fl.Nr.: 340/12, Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Nutzungsänderung der Büroräume in einer Praxis für Physiotherapie

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.11.2025, Az. 6024-1.1-2025-15977-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-33@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. November 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Ankündigung
für den 15. Stadtbezirk Trudering-Riem

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Lehrer-Wirth-Straße (Teilfläche aus Flstk. Nr. 1408/123, 1408/36 sowie Flstk Nr. 1408/37 und 1408/100 der Gemarkung Trudering) zwischen der Kreuzung der Erika-Cremer- / Maria-Montessori-Straße (= km 0,215) und der Kehre südlich davon (= km 0,552) und die Gesamtstrecke der Caroline-Herschel-Straße (Teilfläche aus den Flstk. Nr. 1408/36 der Gemarkung Trudering) zwischen der Lehrer-Wirth-Straße (= km 0,000) und dem westlichen Ende der Kehre (= km 0,165) und die Teilstrecke der Elisabeth-Dane-Straße (Teilfläche aus Flstk. Nr. 1408/36 der Gemarkung Trudering) zwischen der Lehrer-Wirth-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre, westlich des Grünzuges (= km 0,091) wegerechtlich an Werktagen (Mo-Fr) von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr gem. Art. 8 BayStrWG teileinzuziehen.

Die Widmung wird in dieser Zeit auf „Fußverkehr, Radverkehr, Schul- und Linienbusverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge“ beschränkt.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem „Einrichtung einer Schulstraße im Umfeld der Grund- und Mittelschule an der Lehrer-Wirth-Straße“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17974, vom 23.10.2025 i. V. m. dem Grundsatzbeschluss des Mobilitätsausschusses: „Eigenständige Mobilität von Schüler*innen stärken: Pilotprojekt Schulstraßen“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14480 vom 19.03.2025 wird auf den o. a. Straßenstrecken eine Schulstraße eingerichtet und hiermit straßenrechtlich umgesetzt.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Teileinziehung können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter **bau.widmungen@muenchen.de** bis einschließlich 10.03.2026 eingesehen und etwaige Einwendungen vorgebracht werden.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ortsüblich bekannt gegeben.

Widmungsverfügung
für den 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenbergl

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 11.11.2025 wird die Teilstrecke der **Ponkratzstraße** (Teilfläche aus Flst. Nr. 1698/0, Gemarkung Feldmoching) zwischen der Luitfriedstraße (= km 0,832) und 42 m östlich davon (= 0,874) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfg am 11.12.2025 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und deren Lageplan können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter **bau.widmungen@muenchen.de** bis zum 12.01.2026 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 27. November 2025 Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen
in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Christoph Frey
Herr berufsm. Stadtrat Georg Dunkel
Herr Stadtrat Paul Bickelbacher
Frau Stadträtin Veronika Mirlach
Herr Stadtrat Andreas Schuster

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer
Herr Enrico Buchta
Herr Helmut Hainz
Herr Mario Jenic
Frau Vera Savanovic
Frau Sarah Amanda Schmitz
Frau Katharina Wagner

Ersatzmitglied für Herrn Mario Jenic: Dejan Ivanovic
Ersatzmitglied für Frau Sarah Amanda Schmitz: Alexandra Novakovic
Ersatzmitglied für Katharina Wagner: Manuela Dietz

München, 25. November 2025 Die Geschäftsführung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
3001772262	Atta Abdaruf
3001737059	Elhalaby Christina
14070494	Frank Renata
42065730	Geisler Hermine
26371534	Gerner Christine
3000474894	Hepperger Jörg und Lilo
902564822	Hönig Marianne
3003034323	Kostka Dr. Carmen
1246982	Krug Sylvia
4000116600	Krug Sylvia
30300909	Lehmeier Peter
110325941	Lehnert Erna
58338294	Mayer Christa
28736965	Mikuta Herwig
3403771	Pitterling Herta
79048435	Reitmeier Dr. Heribert und Elisabeth
77026995	Riedel Ulla
24091928	Schrepfer Ludwig
66031501	Seltner Judith
24087298	Söllner Henriette
3003093592	Töbermann Horst
3001711674	Zimmermann Johanna

Es wurde am 19.11.2025 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 19.11.2025 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 19.02.2026 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 19. November 2025 Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 19.08.2025 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 19.11.2025 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
70702857	Bäuml Melanie
3003056433	Baur Sabine
35086651	Birzer Bettina
88071055	Camerer Christa
4000208258	Dobler Regina
3002257289	Dodonov Vadym
3003013269	Flory Lilith Ava
36063535	Fritsch Christoph
3001450836	Greger Ingrid
3002942302	Grimm Christa
22319008	Heller Rosi
1739713	Jürgens Hans Jürgen
28721512	Jürgens Hans Jürgen
67098343	Kern Thomas und Sexton Eileen Colette
10317576	Klingl Irma
10442713	Klingl Irma
2346542	Konecny Alois
3002939449	Meier Heinz
3001813538	Pielmeier Stephanie
43046721	Prinz Renate
3002524050	Schönweitz Erna
3001356975	Spengler Barbara
3000169676	Tsarmantis Georgios u. Charmadova Tatiana
71093512	Vogt Gisela
84048834	Weisz Maria

München, 19. November 2025 Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach, Bezirksteil Perlach am 14.01.2026

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 16 – Ramersdorf-Perlach teile ich mit, dass am Mittwoch, den 14.01.2026 um 19.00 Uhr in der Mensa des Werner-von-Siemens-Gymnasiums, Quiddestraße 4, 81735 München, die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach, Bezirksteil Perlach stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Verena Dietl übernehmen.

München, 20. November 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat.bau@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Edwin Grodeke
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Hanna Sammüller
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Marek Wiechers
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat
Leitung: Georg Dunkel
80313 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Dr. Christian Scharpf
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz
Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 27–33, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste – Volt
Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER
Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD-Fraktion
Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste
Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD
Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de